

## Informationen zum Gesellschaftsrecht (82) **Aufbewahrung von Jahresabschlüssen**

Jahresabschlüsse und Buchhaltungsunterlagen eines Unternehmens sind nach den gesetzlichen Bestimmungen 10 Jahre lang aufzubewahren. In der Regel werden diese Unterlagen danach entsorgt. Dies kann sich in bestimmten Fällen ungünstig auswirken.

Leben Ehegatten im Güterstand der Zugewinnge-

meinschaft und wird die Ehe geschieden, erfolgt ein Zugewinnausgleich. Hierzu muss der Wert des Vermögens beider Ehegatten zu Beginn der Ehe und der Wert des Vermögens beider Ehegatten bei Ende der Ehe festgestellt werden. Fällt in das Vermögen eines Ehegatten ein Unternehmen – ganz gleich, ob es sich um ein Einzelunternehmen, eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft handelt – erfolgt die Wertermittlung des Unternehmens grundsätzlich nach dem Ertragswertverfahren, das heißt auf der Grundlage der letzten drei Jahresabschlüsse vor dem Bewertungsstichtag. Diese Ermittlung ist für den Zeitpunkt der Beendigung der Zugewinngemeinschaft unproblematisch, da die Unterlagen noch vorhanden sind. Hatte aber ein Ehegatte bei Eingehung der Ehe ein Unternehmen, so muss bei einer späteren Scheidung für den Zugewinnausgleich der Wert des Unternehmens auch zum Zeitpunkt der Eheschließung ermittelt werden. Dies ist bei einer Scheidung beispielsweise nach 20 Jahren Ehe mit erheblichen Problemen verbunden, wenn die Jahresabschlüsse aus der Zeit vor Eingehung der Ehe nicht mehr vorhanden sind. Dies gilt nicht nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Ehescheidung das Unternehmen noch vorhanden ist, sondern auch dann, wenn es während der Ehezeit veräußert wurde und der Verkaufserlös ausgegeben wurde oder das davon angeschaffte Vermögen nicht mehr vorhanden oder im Wert gesunken ist. Ein höheres Anfangsvermögen führt zu geringerem Zugewinn und damit zu einem geringeren Ausgleichsanspruch des anderen Ehegatten. Ist während der Ehezeit ein bei Eheschließung vorhandenes Unternehmen in Insolvenz gegangen und ist der Vermögenszuwachs beim Unternehmer-Ehegatten gleichwohl noch höher als beim anderen Ehegatten, kann ebenfalls ein

höheres Anfangsvermögen den Zugewinnausgleichsanspruch des anderen Ehegatten reduzieren.

Verstirbt ein Unternehmer, kann der Ehegatte das Erbe ausschlagen und einen konkreten Zugewinnausgleichsanspruch gegenüber den Erben geltend machen. Dies kann dann Sinn machen, wenn ein wie bei einer Ehescheidung berechneter Zugewinnausgleichsanspruch höher als der mit einem Testament zugedachte Vermögenswert oder der bei gesetzlicher Erbfolge anfallende Vermögenswert ist. Auch hier müssen der überlebende Ehegatte und die Erben den Wert eines zum Zeitpunkt der Eheschließung beim Erblasser vorhandenen Unternehmens berechnen können.

Es ist daher dringend zu empfehlen, dass dann, wenn ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschließung ein eigenes Unternehmen hat oder an einer Gesellschaft beteiligt ist, die Jahresabschlüsse der letzten drei vor dem Jahr der Eheschließung liegenden Kalenderjahre bis zum Ende der Ehe aufbewahrt. Liegen solche Unterlagen nicht vor, kann es später zu erheblichen Streitigkeiten hinsichtlich der Bewertung eines Unternehmens kommen.

## HÜMMERICH & BISCHOFF

in Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte - Steuerberater

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0 Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.